



Ihr gutes Recht

Rechtsanwalte und Kanzleien stellen sich vor

Der digitale Nachlass - was gehort dazu und wer erbt diesen?

Im digitalen Zeitalter hinterlassen viele Menschen nach ihrem Tod jede Menge Spuren im Internet. Daruber hinaus gehen bei Facebook und Twitter weiterhin Nachrichten ein, eBay-Kaufer erwarten Antwort, Paypal wartet auf Zahlungen fur bestellte Waren, Vertragspartner buchen fur Online-Vertrage und Abos vom Konto des Verstorbenen ab. Haufig hat der Verstorbene seinen digitalen Nachlass nicht gesondert geregelt, wenn er uberhaupt eine letztwillige Verfugung fur seinen Tod getroffen hat. Fur die Erben beginnt dann eine Spurensuche: Gibt es Online-Konten und welche und wie lauten die Passworter?

Ein Beispiel aus der Rechtsprechung

Mit der Frage des digitalen Nachlasses hatte sich das Landgericht Berlin zu beschaftigen, das mit Urteil vom 17.12.2015 (Az. 20 O 172/15) entschieden hat, dass der Erbe, der zugleich Sorgeberechtigter eines 15-jahrigen Kindes war, berechtigt ist, den Zugang zu dessen Netzwerkaccount zu fordern. Das Gericht entschied, dass weder Vorschriften des Datenschutzes noch Personlichkeitsrechte Dritter dem entgegenstehen. Hintergrund war der Tod einer Jugendlichen, welche im Berliner U-Bahnhof unter ungeklarten Umstanden von einer einfahrenden U-Bahn erfasst wurde und spater im Krankenhaus verstarb. Die Mutter der Verstorbenen hoffte, uber den account ihrer Tochter im Internet Hinweise uber mogliche Umstande des Todes fur den Fall zu erhalten, dass es sich bei dem Tod um einen Suizid gehandelt hat. Der Fahrer der U-Bahn, welcher die Verstorbene erfasste, verlangte von den Eltern der Verstorbenen als Erben Schadensersatz in Form eines Schmerzensgeldes mit der Behauptung, dass die Verstorbene ihren Tod bewusst herbeigefuhrt und ihn dadurch zumindest fahrlassig geschadigt habe. Ein Zugang zum account war nicht moglich, da die Betreiberin des sozialen Netzwerkes das Benutzerkonto der Verstorbenen in einen so genannten „Gedenkzustand“ versetzt hatte, welcher bewirkt, dass ein Zugang nicht mehr moglich ist. Die Mutter, d.h. die Klagerin in dem Verfahren vor dem Landgericht Berlin, forderte die

Beklagte, die Betreiberin des sozialen Netzwerkes, erfolglos auergerichtlich auf, das Benutzerkonto zu sperren. Dies wurde mit dem Verweis auf die Nutzungsbedingungen und den Hinweis darauf, dass grundsatzlich keine Profildaten von verstorbenen Nutzern herausgegeben wurden, abgelehnt. Die beklagte Netzwerkbetreiberin war der Auffassung, dass die Eltern der Verstorbenen das Profil ihrer Tochter nicht hatten erben konnen. Weiterhin stunden auch datenschutzrechtliche Bedenken entgegen. Das Landgericht Berlin gab der Klage der Mutter statt und stellte fest, dass der Erbengemeinschaft der Verstorbenen ein Anspruch auf den Zugang zu dem Benutzer-Account zustunde. Das Datenschutzrecht musse hinter den erbrechtlichen Anspruchen zurucktreten. Die Situation sei vergleichbar mit vertraulichen Briefen, die ein Dritter dem Verstorbenen verschickt hat und die ein Erbe unstreitig erbt und somit auch zur Kenntnis nehmen darf. Dieser Rechtsstreit ist ein Beispiel fur die erbrechtlichen Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit neuen Medien ergeben. Auch wenn diese Problematik nicht mehr ganz neu ist, sucht man in Testamenten, Erbvertragen oder Vorsorgevollmachten Regelungen zum digitalen Nachlass in aller Regel vergeblich, wenn uberhaupt solche Regelungen getroffen worden sind.

Der digitale Nachlass - was ist das uberhaupt?

Unter einem digitalen Nachlass kann man das digitale Vermogen eines Verstorbenen verstehen, d.h. samtliche gespeicherten Daten, ob auf Datentragern, im Internet oder in Clouds, Zugange zum Internet, E-Mail-Accounts, Anbietern sozialer Netzwerke, Rechte an hinterlegten Fotos, Blogs, Forenbeitragen. Aber auch schlichte Vertragsabschlusse uber das Internet - beispielsweise uber privaten E-Mail-Verkehr - fallen darunter.

Wer erbt den digitalen Nachlass?

Gema § 1922 BGB geht das „Vermogen“ einer Person mit ihrem Tode auf deren Erben uber. Es werden unterschiedliche Meinungen dazu vertreten, ob unter dieses vererbliche Vermogen auch der digitale Nachlass fallt. Es wird z.B. die Auffassung ver-

treten, dass nur tatsachliche vermogenswerte Positionen vererblich sind und damit auf die Erben ubergangen; hochstpersonliche hingegen unterfiele nicht der Gesamtrechtsnachfolge, sondern gingen auf die nachsten Angehorigen uber. Hierfur sprache auch das Geheimhaltungsinteresse des Erblassers im Hinblick auf digitale Liebesbriefe, Tagebuchaufzeichnungen oder private Videosammlungen. Nichtvermogenswerte Positionen mussten aussortiert werden. Dass damit Account-Daten einen starkeren Schutz erfahren als Tagebucher in Buchform, wird ausdrucklich hingenommen. Fur diese unterschiedliche Betrachtungsweise und „Aufteilung“ des Nachlasses eines Verstorbenen fehlt allerdings eine Rechtsgrundlage. Richtig ist vielmehr lediglich die Unterscheidung danach, ob eine Rechtsposition vererblich ist oder nicht. Wenn sie vererblich ist, geht diese auf die Erben uber und nicht auf Angehorige. Dabei darf der Begriff des Vermogens nicht mit „geschaftlich“ gleichgesetzt und zu „privat“ und somit „hochstpersonlich“ in Gegensatz gebracht werden. Vermogen im Sinne des § 1922 BGB umfasst einen weiten, uber den allgemeinen Vermogensbegriff hinausgehenden Nachlass, welcher mit samtlichen Rechts- und Pflichtenstellungen des Erblassers „als Ganzes“ auf die Erben ubergeht. Folglich geht auch ein Provider-Vertrag des Erblassers oder ahnliche schuldrechtliche Beziehungen im Rahmen von Online-Beziehungen und Clouds nach § 1922 BGB auf die Erben uber. Den Erben gegenuber haben die Provider damit nach dem Erbfall die gleichen Pflichten wie zuvor gegenuber dem Erblasser. Daher hat der Erbe auch einen Anspruch darauf, dass ihm vom Provider Mails oder sonstige Daten zur Verfugung gestellt werden. Der entsprechende Anspruch ist, so er beim Erblasser schon entstanden war, genauso vererblich wie der Anspruch auf Herausgabe eines beforderten Briefes gegen die Post. Daher hat der Erbe gegen die Provider einen Anspruch auf Herausgabe von Passwortern oder Zurucksetzung derselben unter Herausgabe eines neuen Passwortes. Der Erbe kann Vertrage kundigen und die Loschung von Profilen in sozialen Netzwerken und die



Christiane Streig
Rechtsanwaltin
Fachanwaltin fur Erbrecht

Herausgabe der Daten verlangen.

Nachweis der Erbschaft

Um gegenuber den Diensteanbietern den Zugang zu Daten und Informationen geltend machen zu konnen, werden sich die Erben legitimieren mussen. Hierzu werden die Diensteanbieter in der Regel die Vorlage eines Erbscheins verlangen konnen sowie einen Nachweis uber den Tod des Nutzers, bespw. die Sterbeurkunde. Im Falle einer offentlichen Verfugung von Todes wegen wird aber - analog der Rechtsprechung zur Legitimation gegenuber Banken - auch deren Vorlage in Kombination mit dem Eroffnungsprotokoll genugen.

Vorsorgemanahmen

Es ist unstreitig moglich, dass der Erblasser zu seinen Lebzeiten Regelungen trifft und Anweisungen fur den Umgang mit seinem digitalen Nachlass gibt. Der Erblasser kann auch gegenuber dem Provider erklaren, dass dieser seine Daten nach seinem Tod loschen oder nur bestimmten Personen zuganglich machen soll. Dies ist fur

den Provider bindend. Rein faktisch stellt sich allerdings die Frage, wie eine solche Anordnung dem Provider zuganglich gemacht werden soll, so dass sie auch eingehalten wird. Insofern bietet es sich an, den digitalen Nachlass auch in einer letztwilligen Verfugung zu regeln. Hierzu muss der Erblasser die allgemeinen Testamentsformen beachten! (Notarielle oder handschriftliche letztwillige Verfugung). Ist eine Geheimhaltung gegenuber den Erben gewollt, so bietet es sich an, Testamentsvollstreckung in Bezug auf den digitalen Nachlass oder Teile davon im Testament anzuordnen. Sinnvollerweise hinterlegt man fur die Erben die Zugangsdaten zu E-Mail-Konten und anderen Internetdiensten handschriftlich in einem Testament und gibt an, welche kostenpflichtigen Abos und Zugange nach dem Tod gekundigt werden sollen. Man kann darin auch festlegen, dass nur bestimmte Personen Einblick in die Daten erhalten. Google bietet einen „Kontoinaktivitats-Manager“ an. Der Nutzer kann zu Lebzeiten festlegen, wer nach seinem Tod uber die Inaktivitat des Kontos benachrichtigt und Zugriff auf sein Profil haben soll. Der Nutzer kann auch bestimmen, dass das Profil dann komplett geloscht wird. Facebook ermoglicht seinen Nutzern, einen Nachlasskontakt zu bestimmen, der das Profil weiterpflegen darf. Bei beruflichen Netzwerken wie etwa Xing und LinkedIn wird das Profil unsichtbar geschaltet, sobald der Betreiber vom Tod eines Mitglieds erfahrt, dies lost allerdings nicht die Probleme, wie man an dem Rechtsstreit des Landgerichts Berlin sieht. Es gibt auch Firmen, die die „Entrumpelung“ des digitalen Nachlasses anbieten. In jedem Fall Sollte der digitale Nachlass auch in die Uberlegungen zu einer letztwilligen Verfugung miteinbezogen werden.

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwalte | Fachanwalte | Notar